

Köln, 25. September 2020

## **DAV/IVS-Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens der BaFin zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Konsultation 09/2020**

(Geschäftszeichen: VA 16-FR 1903-Pka-2020/0001)

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. und das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der DAV, haben den am 11. August 2020 von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Konsultation veröffentlichten Entwurf für ein Rundschreiben mit dem Titel „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ mit Blick auf Themen, die speziell für Aktuar\*innen von Interesse sind, gesichtet und möchten folgende Punkte anmerken.*

### **Zusammenfassende Bewertung**

Zunächst möchten wir der BaFin für die Möglichkeit einer ersten Stellungnahme zu diesem Rundschreiben in der Vorab-Version an die Verbände vom März dieses Jahres und der dann folgenden konstruktiven Diskussion danken. Aus unserer Sicht sind viele Anmerkungen berücksichtigt und das Rundschreiben deutlich verbessert worden.

In dem nun vorliegenden Entwurf verbleiben einige Punkte, die wir im Folgenden kommentieren. Darüber hinaus möchten wir aufgrund des Verweises in Rn. 72 auf Rn. 175 der MaGo für EbAV auch hier auf unsere Bedenken hinsichtlich der dort dargestellten Untergrenze für die Risikotragfähigkeit hinweisen, die wir in unserer Kommentierung der MaGo für EbAV genauer erläutern.

### **Bewertung im Einzelnen**

#### ***Erläuterungen zu § 234d Abs. 1 Satz 4 VAG***

In unserer ersten Stellungnahme zur Vorab-Version des Rundschreibens hatten wir um eine Formulierung gebeten, mit der deutlich wird, dass die einzelnen Komponenten des gesamten Finanzierungsbedarfs nicht additiv zu sehen sind. Vielmehr setzt sich der gesamte Finanzierungsbedarf aus einzelnen Teil-Aspekten zusammen, die jeweils für sich zu betrachten sind. Wir begrüßen es, dass das Rundschreiben in diesem Sinne angepasst wurde. Um dies noch deutlicher zu machen, schlugen wir vor, in Rn. 72 vor dem Wort „einzuschätzen“ ein „jeweils“ zu setzen.

Die Formulierung in Rn. 81, wonach die Beurteilung „sämtliche Risiken, denen die EbAV ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte“ umfasst, erscheint zu weitgehend

und auch unter Proportionalitätsaspekten als zu umfassend. Insbesondere die Einschätzung der Risiken, denen die EbAV zukünftig möglicherweise ausgesetzt sein könnte, sollte sich auf solche beschränken, die sich bei verhältnismäßiger Betrachtung ergeben könnten.

Ebenso in Rn. 83 sollte nach unserer Auffassung klargestellt werden, dass es nicht um eine Bewertung aller möglichen denkbaren Faktoren gehen kann, sondern um solche, die im Rahmen einer verhältnismäßigen Betrachtung als wesentlich erkannt werden.

### **Erläuterung zu § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 6 VAG**

Wir halten an unserer Position aus unserer Stellungnahme zur Vorab-Version fest, dass eine umfangreiche Untersuchung der EbAV zu der Frage, ob die Trägerunternehmen bereit und in der Lage sind, eine eventuell erforderliche Unterstützung zu gewähren, nicht zu den originären Aufgaben einer EbAV gehört. Mit der Begrenzung der Anforderung auf öffentlich verfügbare Quellen und vertretbarem Aufwand (Rn. 111) werden unseren Bedenken nur teilweise Rechnung getragen. Auch wenn wir zustimmen, dass die gesetzlich geforderte qualitative Beurteilung der Sicherungsmechanismen ein Mindestmaß an quantitativen Informationen voraussetzt, sollten hieran keine erhöhten Anforderungen gestellt werden.

In diesem Sinne verstehen wir auch Rn. 100 so, dass es ausreichend ist, wenn die Einschätzung der EbAV nur auf öffentlichen Quellen basiert und dabei nur auf solchen Informationen, die mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können und auf Basis dessen sich gleichzeitig auch verlässliche Aussagen treffen lassen.

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die berufsständische Vertretung der Aktuar\*innen in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuar\*innen und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*

*Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung, vertritt mit seinen zurzeit rund 840 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland. In Stellungnahmen bezieht das IVS Position gegenüber dem politischen Umfeld und beteiligt sich als fachliche Instanz auch beratend an Gesetzgebungsprozessen.*